

Tag der Bereitstellung auf der Internetseite unter www.zov.de: 15.02.2016

Beschluss über den Wirtschaftsplan 2016 und öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Wirtschaftsplan 2016 des Zweckverbands Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV) sowie öffentliche Auslegung des Wirtschaftsplans 2016

1. Beschluss über den Wirtschaftsplan 2016

Aufgrund des § 16 Abs. 1 der ZOV-Satzung in Verbindung mit § 5 Satz 2 Nr. 4 Eigenbetriebsgesetz hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Oberhessische Versorgungsbetriebe am 4. Dezember 2015 folgenden Beschluss über den Wirtschaftsplan des ZOV für das Wirtschaftsjahr 2016 gefasst:

§ 1

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt mit

	2016 EUR
a) im Erfolgsplan	
die Erträge	17.341.490
davon Beteiligungserträge	5.800.000
die Aufwendungen	14.611.807
b) im Vermögensplan	
die Deckungsmittel	1.284.780
der Ausgabenbedarf	1.284.780

§ 2

Der Gesamtbetrag der Darlehen, der zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögensplan erforderlich ist, wird auf 275.000 € festgesetzt. Die Kreditaufnahme hat in Kongruenz zu der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Betriebsmittel zu erfolgen.

§ 3

Es werden Verpflichtungsermächtigungen von 160.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Betriebsmittelkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Es gilt die von der Verbandsversammlung am 4. Dezember 2015 beschlossene Stellenübersicht.

§ 6

**Erheblich im Sinne von § 100 Abs. 1 Satz 3 HGO sind über- und außerplanmäßige Ausgaben im Erfolgsplan, wenn sie bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben den Betrag von 50.000 € überschreiten;
im Vermögensplan, wenn sie bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben den Betrag von 50.000 € überschreiten.**

§ 7

Die Erträge und die Aufwendungen des Erfolgsplanes jeder Sparte werden gemäß § 4 (1) GemHVO zu einem Budget verbunden. Das Gleiche gilt für die entsprechenden Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes jeder Sparte.

Gemäß § 20 Abs. 1 GemHVO sind die Aufwendungen des Erfolgsplanes einer Sparte und gemäß § 20 Abs. 3 GemHVO die Ausgaben des Vermögensplanes einer Sparte gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die vermischten Ausgaben und Verfügungsmittel.

Mehreinnahmen dürfen in den jeweiligen Budgets gemäß § 18 GemHVO für Mehrausgaben verwendet werden.

Die Geschäftsführung berichtet vierteljährlich dem Vorstand über den Budgetverlauf.

Friedberg, den 4. Dezember 2015

ZWECKVERBAND OBERHESSISCHE VERSORGUNGSBETRIEBE

**Karl-Heinz Schneider
Verbandsvorsitzender**

2. Bekanntmachung des Beschlusses über den Wirtschaftsplan 2016

Der vorstehende Beschluss über den Wirtschaftsplan für das Jahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Genehmigung des Regierungspräsidiums Darmstadt als Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 2, § 3 und § 4 ist am 3. Februar 2016 unter dem Aktenzeichen I 16 – 3 m 10 – 3 - erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

„GENEHMIGUNG

Hiermit genehmige ich

- 1. den Gesamtbetrag der in § 2 des Beschlusses des Zweckverbandes Oberhessische Versorgungsbetriebe für das Wirtschaftsjahr 2016 vorgesehenen Kredite in Höhe von**

275.000 €

(i.W.: „zweihundertfünfsiebzigttausend Euro“)

gemäß § 18 Absatz 2 KGG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 EigBGes sowie § 103 Absatz 2 HGO.

2. den Gesamtbetrag der in § 3 des o.g. Beschlusses vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von
160.000 €
(i.W.: „Hundertsechzigtausend Euro“)
gemäß § 18 Absatz 2 KGG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 EigBGes sowie § 103 Absatz 2 HGO.
3. den in § 4 des vorgenannten Beschlusses vorgesehenen Höchstbetrag der Betriebsmittelkredite in Höhe von
7.000.000 €
(i.W.: „Sieben Millionen Euro“)
gemäß § 18 Absatz 1 KGG in Verbindung mit § 1 Absatz 12 EigBGes sowie § 105 Abs. 2 HGO.

Darmstadt, den 3. Februar 2016
Regierungspräsidium Darmstadt
I 16 – 3 m 10 – 3 - “

Der Wirtschaftsplan 2016 liegt zur Einsichtnahme vom 29. Februar bis 11. März 2016, Montag bis Donnerstag von 8 Uhr bis 16 Uhr und Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr im Raum 166 des Verwaltungsgebäudes der Oberhessische Versorgungsbetriebe AG, Hanauer Str. 9-13, 61169 Friedberg, öffentlich aus.

Friedberg, 16. Februar 2016
Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe
Verbandsvorstand
Karl-Heinz Schneider
Verbandsvorsitzender